

# **Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack über die Nutzung und zeitweilige Vermietung kommunaler Flächen für Veranstaltungen**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. I/12, Nr. 37), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 14.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

- (1) Die Satzung regelt die Verfahrensweise bei der Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen auf kommunalen Flächen der Gemeinde sowie die Vermietung dieser Flächen an die Veranstalter.
- (2) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes und regelt die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der kommunalen Flächen und Anlagen.
- (3) Insbesondere regelt die Satzung die entgeltpflichtige Nutzung der kommunalen Flächen am Sportplatz im OT Turnow und im OT Preilack sowie weiterer kommunaler Flächen, soweit Interesse eines Veranstalters zur Nutzung einer Fläche besteht.

## **§ 2**

### **Allgemeine Regelung zur entgeltpflichtigen Nutzung kommunaler Flächen**

- (1) Kommunale Flächen und Anlagen können individuell für kommerzielle oder andere Veranstaltungen genutzt und zeitweise angemietet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung der Flächen und vorhandenen Anlagen besteht nicht.
- (3) Die Nutzung der Fläche ist unter konkreter Angabe des Nutzungszwecks und -umfanges mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung beim Bürgermeister zu beantragen.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Vermietung der Flächen und Anlagen erfolgt, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, bis vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung der Fläche einen entsprechenden Nutzungsvertrag im Amt / Ordnungsamt abzuschließen.  
Das Formular zur Übergabe und zur Rückgabe der Flächen ist als Anlage Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (6) Die Übergabe der jeweiligen Flächen und Anlagen an den Veranstalter sowie die Rücknahme erfolgen durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

## **§ 3**

### **Vermietung und Entgelte**

- (1) Kommunale Flächen oder Bereiche können für Veranstaltungen gegen ein Entgelt angemietet werden.
- (2) Bei Veranstaltungen, die im Interesse oder Auftrag der Gemeinde auf kommunalen Flächen durchgeführt werden, kann im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung im Einzelfall auf die Zahlung eines Entgeltes verzichtet werden. Dazu gehören insbesondere Veranstaltungen zur Pflege der sorbischen/wendischen Traditionen wie z.B. Fastnacht oder Hahnrupfen, Sportfeste und Turniere der örtlichen Vereine sowie ausgewählte Veranstaltungen zu Vereinsjubiläen.

(3) Für die Vermietung kommunaler Flächen und Anlagen wird ein Entgelt wie folgt erhoben:  
Für die Nutzung von kommunalen Flächen, wie z.B. Bereiche des Sportplatzes, wird pro Anmietung ein Entgelt in Höhe von 50,00 Euro für die Zeltfläche und vereinbarte Nutzungsflächen (z.B. umzäunte Flächen) als Grundbetrag erhoben.  
Für jeden Quadratmeter überbaute Fläche wird zusätzlich ein Entgelt von 0,30 Euro berechnet.

(4) Anfallende Betriebskosten werden separat abgerechnet. Für die Nutzung der Elektroversorgung wird pro kWh eine Gebühr von 0,30 Euro erhoben.

(5) Das Entgelt für die Anmietung der Flächen und die Betriebskosten sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung zu entrichten und auf das Gemeindekonto einzuzahlen.

#### **§ 4 Pflichten des Veranstalters (Nutzers)**

(1) Die kommunalen Flächen und deren Anlagen sind von allen Nutzern pfleglich zu behandeln.

(2) Dem Veranstalter obliegt die alleinige Verantwortung für die von ihm durchgeführte Veranstaltung einschließlich aller organisatorischen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen.  
Dazu gehört, alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig vor der Durchführung einer Veranstaltung einzuholen und zu beachten.

(3) Der Veranstalter hat bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Ihm obliegen insbesondere die Bestellung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie die Bereitstellung von ausreichend Parkplätzen.

(4) Der bei der Übernahme der Fläche vorgefundene Zustand ist durch den Veranstalter bis zur Rückgabe an den Bürgermeister oder an eine von ihm beauftragte Person unaufgefordert wiederherzustellen. Die Rückgabe der Flächen und Anlagen hat in der Regel innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung zu erfolgen.

(5) Werden bei der Rückgabe der Flächen und Anlagen Mängel oder Schäden festgestellt, so wird für deren Beseitigung eine angemessene Frist, die in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten soll, schriftlich durch den Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person festgelegt und ein Termin für die endgültige mängelfreie Rückgabe vereinbart.

(6) Kommt der Veranstalter seiner Pflicht nach Abs. 4 und 5 nicht nach, so kann die Gemeinde den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen (Ersatzvornahme).

#### **§ 5 Hausrecht und Folgen von Zuwiderhandlungen**

(1) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Turnow-Preilack bzw. durch von ihm beauftragte Personen gegenüber dem Veranstalter ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Veranstalter, die diesen Bestimmungen und gültigen gesetzlichen Regelungen zuwider handeln, können vom Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung zeitweise oder dauernd von der Nutzung kommunaler Flächen und Anlagen ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Haftung**

(1) Die Nutzung kommunaler Flächen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Nutzung im Zeitraum von der Übernahme bis zur Rückgabe der Flächen und Anlagen entstehen. Die Veranstalter stellen die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den genutzten Flächen, Anlagen und Einrichtungen verursacht werden, haftet der Veranstalter. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die im Zeitraum von der Übernahme bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haften die Gemeinde oder das Amt Peitz nicht.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 18.06.2013

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin

- Siegel -

*Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnöw, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 9/2013 vom 03.07.2013, öffentlich bekannt gemacht.*